



Gemeinde Althengstett

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 01.10.2018

Beschluss des Gemeinderats Althengstett am 27.06.2018

Inkrafttreten am 01.10.2018

Ausfertigung für Archiv
Ausfertigung(en) für Landratsamt Calw
Mehrfertigung für Ortsrecht
Mehrfertigungen für Verwaltung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Ebenso gelten alle ehe- und familienbezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Althengstett betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Althengstett bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von gemeinschaftlichen Unterkünften bzw. zur gemeinschaftlichen Nutzung von Räumen (Gemeinschaftsräumen) zur Verfügung gestellt.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Althengstett bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Althengstett. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden (Gemeinschaftsräume).

Dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen bzw. einem Dritten zu überlassen.
2. um Geld oder Geldwert zu spielen;
3. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
4. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke, soweit dies zu einer konkreten Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt anzubringen oder auszulegen;
5. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Nutzern oder Mitarbeitern der Gemeinde Althengstett verhalten;
6. ein Tier zu halten;
7. eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen;
8. eine Satellitenanlage an der Gebäudefassade anzubringen;
9. Rauchmelder im Gebäude und den/dem zugewiesenen Wohnraum/Wohnräumen oder Gemeinschaftsraum/räumen zu manipulieren, zu entfernen oder auf sonstige Weise außer Betrieb zu setzen.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Althengstett unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Althengstett, wenn er

1. in der ihm zugewiesenen Unterkunft Übernachtungsgäste in angemessener Dauer, d.h bis maximal drei Wochen pro Jahr und Hausgemeinschaft/ Einzelperson beherbergen will.
2. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
3. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Althengstett insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Althengstett diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde Althengstett kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde Althengstett sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Althengstett einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Dem Nutzer überantwortete Schlüssel hat dieser sorgfältig aufzubewahren und deren Verlust schnellstmöglich der Gemeinde Althengstett zu melden.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Althengstett unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Althengstett auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen. (Ersatzvornahme).

(4) Die Gemeinde Althengstett wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Althengstett zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung). Näheres regelt die jeweilige Hausordnung.

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeindeverwaltung Althengstett zusätzlich zur allgemeinen Hausordnung Regelungen treffen, die als Anlage mit dem Zusatz der jeweiligen Gebäudebezeichnung beigelegt. Darin kann beispielsweise die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, die Mülltrennung und Entsorgungszeiten, die Nutzung der Außenanlagen festgelegt werden.

Beim Einzug wird mit der Einweisungsverfügung die Hausordnung nebst Anlage erklärt und übergeben. Die Hausordnung und jeweils gültige Anlage wird dort zum Aushang gebracht und ist von den Benutzern zu beachten.

(3) Vernachlässigt der Benutzer die Ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Gemeinde Althengstett diese Pflichten von einem Dritten auf Kosten des säumigen Benutzers ausführen lassen (Ersatzvornahme).

(4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Althengstett bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Althengstett oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Althengstett kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Gemeinde Althengstett kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern sie noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde Althengstett einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Die Haftung der Gemeinde Althengstett, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Althengstett keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften als Haushaltsangehörige) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Umsetzung in eine andere Unterkunft

(1) Die Gemeinde Althengstett kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 3 zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2).

§ 12 Verwaltungszwang

(1) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

(2) Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadenersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe (*Personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten*)

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebührensatzung für die Nutzung der Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte, einschließlich der Gebühren für Übernachtungsgäste ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung $1/30$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

(4) Änderungen, die zu einer Neufestsetzung, Erhöhung oder Reduzierung der Gebühr (siehe Anlage zur Satzung) führen, werden durch eine Änderungsverfügung mitgeteilt, und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat berücksichtigt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

(2) entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer

1. die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufgenommen bzw. einem Dritten überlassen hat.
2. um Geld oder Geldwert gespielt hat;
3. sich gewerblich betätigt oder Waren zum Verkauf oder Tausch angeboten hat; für wirtschaftliche Zwecke geworben hat. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke, soweit dies zu einer konkreten Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt angebracht oder ausgelegt hat;
4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Nutzern oder Mitarbeitern der Gemeinde Althengstett verhalten hat;
5. ein Tier hält;
6. eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel angefertigt hat bzw. hat anfertigen lassen;

7. eine Satellitenanlage an der Gebäudefassade angebracht hat;
8. Rauchmelder im Gebäude und den/dem zugewiesenen Wohnraum/Wohnräumen oder Gemeinschaftsraum/räumen manipuliert, entfernt oder auf sonstige Weise außer Betrieb gesetzt hat.

(3) entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesene Unterkunft bzw. Gemeinschaftsräume und Zubehör nicht pfleglich behandelt und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück- bzw. herausgegeben hat;

(4) entgegen § 4 Abs. 3 ohne vorheriger Zustimmung der Gemeinde Althengstett Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vorgenommen hat. Es versäumt hat die Gemeinde Althengstett unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume zu unterrichten.

(5) entgegen § 4 Abs. 4 ohne vorherige (schriftliche) Zustimmung/Genehmigung der Gemeinde Althengstett

1. wiederholt in der ihm zugewiesenen Unterkunft Übernachtungsgäste beherbergt hat;
2. wiederholt in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt hat;
3. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen hat;

(6) Wiederholt die Bestimmungen in § 7 Abs. 2 der jeweils gültigen Hausordnung nicht eingehalten hat, insbesondere wenn er wiederholt gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstoßen hat;

(7) Wiederholt nach § 7 Abs. 4 die Nachtruhe Anderer gestört hat;

(8) entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht vollständig geräumt, und sauber hinterlassen hat oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgegeben hat;

(9) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2016 außer Kraft.

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Althengstett geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

VI. Ausfertigungsvermerk

Althengstett, 27.09.2018



Dr. Clemens Götz
Bürgermeister



Hinweis zu § 15:

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.